

giebt jeder mechanischen Thätigkeit, jeder rohen — nicht die geringste Bildung erfordernden — Arbeit Raum, innerhalb dessen sie unantastbar ist, sie hat ein Recht auf seinen Schutz; für den Journalisten, den einflussreichsten Lehrer des Volkes, den Geschichtschreiber eines jeden Tages, der sich seine Befähigung mit eben so viel Kosten als Anstrengung erworben hat, giebt es kein Recht; für ihn giebt es nur „Concession auf Widerruf“, also *G n a d e*. Aber nicht jene einfache, natürliche, himmlische Gnade, die sich voll und unbedingt ergießt auf den damit Beglückten, sondern eine Gnade, die ihrem Opfer jeden Augenblick mit der Entziehung, mit dem Tode droht. — Wie treu der Journalist seine Pflicht gegen den Staat erfüllt, wie willig er sich dem Gedanken- und Ausdruckszwange fügt, wie geduldig er seine Ueberzeugung fremden Willen opfert, wie langmüthig er jeden Censurstrich erträgt — ein einziges Versehen, eine einzige auswärtige Reclamation reicht hin, ihm die Concession zu entziehen. Ob sein Vermögen, seine Existenz, das Wohl seiner Familie, sein und der Seinen ganzes Leben und Sein auf dem Spiele steht — was kümmert das den Staat? Die Concession war „auf Widerruf“ erteilt und die Verwaltung ist also in ihrem Rechte. — Wenn dieser Zustand der Dinge nicht das Recht, die Pflicht, die Nothwendigkeit begründet, alle Kräfte zur Abhülfe anzuspannen, so giebt es überhaupt nirgend eine Begründung dafür.

Muß der Schriftsteller nun aber das Alles erdulden vom Staate, dem er angehört, von der Regierung, der er Gehorsam schuldig ist, in dem Vaterlande, das uns Allen lieb und theuer ist; erkennen wir die Grundursache all' dieser Leiden nur in der Censur und in dem ganz gefesselten Zustande unserer Presse im Allgemeinen, so drängt sich uns mit Allgewalt die Frage auf nach der

Rechtmäßigkeit der Censur.

Der Staat hat den Zweck, die Freiheit der Person und des Eigenthums zu schützen. Die freie Gedankenmittheilung ist nun aber einer der wesentlichsten Theile der persönlichen Freiheit und darf um so weniger angetastet oder beschränkt werden, als sie zugleich der edelste und erhabenste Theil derselben ist. Behauptet der Staat, die freie Gedankenmittheilung präventiv bewachen und beschränken zu müssen, weil sie zu leicht verlegend in das Rechtsgebiet Anderer übergreifen kann, so stellt er sich damit eine Aufgabe, die zu erfüllen unmöglich ist. — Denn dann muß er aus demselben Grunde jede andere Regung der geistigen und physischen Kraft präventiv überwachen und hemmen, da sie alle verderblich wirken können; er darf die freie Rede nicht gestatten, muß die Zunge fesseln, da dieselbe Gott lästern, die Sitte entweihen, den Staat selbst und seine Bewohner verläumdern und ihnen gefährlich werden kann; er muß die Hand und den Fuß binden, die dem Leben und Eigenthum des Nebenmenschen jeden Augenblick verderblich werden können; er darf den Gebrauch des Messers und anderer scharfen Werkzeuge nicht gestatten; er muß die Handhabung des Feuers durchaus verbieten, weil dasselbe Städte und Dörfer einäschern kann; ja er müßte all' diese Beschränkungen um so strenger aufrecht erhalten, als der Schaden, den der Mißbrauch physischer Kräfte verursacht, meist gar nicht wieder gut gemacht werden kann. Alle diese Einrichtungen, die in so allgemeiner Ausdehnung angewendet, den Staat zur unerträglichsten Zwangsanstalt

machen und seinen Verfall unvermeidlich herbeiführen würden, finden wir nirgends. Nur bei der Presse hat der Staat sich eine Beschränkung angemast, die aller rechtlichen Grundlage vor dem Natur- und Vernunftrechte durchaus ermangelt.

Läßt sich nun aber eine naturrechtliche Begründung der Censur nicht nachweisen, so hat sie eben so wenig Boden auf dem positiven, geschriebenen geschichtlichen Rechte. Wir wollen hier die Bestimmungen älterer Zeit nicht wiederholen, die das unveräußerliche Recht der freien Gedankenmittheilung enthalten und anerkennen; sondern mit der neuesten Epoche unserer Geschichte, mit der Begründung des deutschen Bundes beginnen. Hier aber sichert uns das Grundgesetz der neuen Staatsgestaltung, die Bundesakte in ihrem Artikel 18. jenes bis jetzt verkümmerte Recht der Pressfreiheit zu. Ja, die „verbündeten Fürsten und freien Städte“ setzten sogar das Recht der Pressfreiheit als etwas Natürliches, sich von selbst Verstehendes voraus und bestimmten nur, daß die Bundesversammlung sich „bei ihrer ersten Zusammenkunft mit gleichförmigen Verfügungen über die Pressfreiheit beschäftigen“ solle. Hat nun auch heute nach sieben und zwanzig Jahren diese „erste Zusammenkunft“ noch nicht Statt gefunden, sind „gleichförmige Verfügungen“ nur zur Beschränkung und Unterdrückung der Pressfreiheit erschienen, so kann das den anerkannten Rechtsanspruch nicht schmälern. Das deutsche Volk glaubt — und was würde aus ihm, wenn es nicht glauben könnte! — an die Heiligkeit dieser wie jeder andern Bestimmung der Bundesakte; es hegt das Vertrauen zu seinen Regierungen, daß dieselben eben so kräftig für die endliche Ausführung dieses Artikels sich verwenden werden, als sie die Ausführung anderer ins Werk gesetzt haben, die schwer auf dem Volke lasten. — Die Anerkennung des Rechtes der Pressfreiheit ging aus dem Artikel 18. der Bundesakte in alle deutschen Verfassungen über, und so sichert auch der §. 35. der Verfassungs-Urkunde uns in Sachsen Pressfreiheit zu.

Haben nun die Karlsbader Beschlüsse vom 20. September 1819 uns eine „provisorische“ Verfügung des Bundes gebracht, die nichts weniger als Pressfreiheit gewährt, so läßt sich doch die allgemeine Einführung der Censur auf Grund dieser Beschlüsse nicht rechtfertigen, wie dies von mehreren schriftstellerischen Autoritäten dargethan wurde, so wie auch in dem Berichte der ersten Deputation der zweiten Kammer, den sie über den Gesetzentwurf „die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels betreffend“ auf dem vorigen Landtage erstattete. Die Karlsbader Beschlüsse vermeiden vielmehr das Wort *Censur* absichtlich; da eine Minorität am Bundestage geltend machte:

daß eine Censur den gehegten Absichten nicht entsprechen werde, es auch gefährlich scheine, wenn in Staaten, wo Censurfreiheit bestehe, diese dem Volke wieder entzogen werde,

so erklärt ein den Karlsbader Beschlüssen vorhergehender Bundesbeschluss:

es sei nach dem Geiste und Sinne des Pressgesetzes jedem einzelnen Bundesstaate vorbehalten, die angemessenen und ausreichenden Maßregeln zu ergreifen; auch könne es jeder Staatsverwaltung überlassen bleiben, ob und in wie weit sie die Censur einführen und auf welche Schriften sie solche ausdehnen wolle.